

# *Amtsblatt*

der Gemeinde Selfkant

*Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant*

*Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister*



---

47. Jg., Nr.39-42, 23. Oktober 2016, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

---

## **Amtlicher Teil**

### **Nachruf**

Die Freiwillige Feuerwehr Selfkant trauert um ihren am 19.09.2016 im Alter von 78 Jahren verstorbenen

Unterbrandmeister a.D.

**Heinz Palmen**

Selfkant-Süsterseel

Herr Palmen trat am 01.03.1973 in die Freiwillige Feuerwehr Selfkant, Löschgruppe Süsterseel ein und war dort bis zur Überstellung in die Ehrenabteilung im Jahre 1998 aktiv tätig.

Er wurde mit dem Kreisfeuerwehrverbandszeichen in Gold und dem Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes in Silber ausgezeichnet.

Wir verlieren mit Herrn Palmen einen Kameraden, der durch seinen stetigen und selbstlosen Einsatz für seine Mitmenschen immer Vorbild für seine Kameraden war und auch in Zukunft sein wird.

Wir danken unserem Unterbrandmeister Heinz Palmen für die Zeit, die wir mit ihm gemeinsam erleben durften und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Herbert Corsten  
Bürgermeister

Georg Tholen  
Löschgruppenführer  
Hillensberg-Süsterseel

Josef Dahlmanns  
Wehrführer

### **Bekanntmachung**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes**

#### **Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - der Gemeinde Selfkant**

#### **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 29. September 2016 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - beschlossen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - angepasst und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wie folgt geändert:

#### „ 4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NRW anzeige- und genehmigungspflichtig sind, zugelassen.

Garagen sind – auch an der Grenzwand – im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.

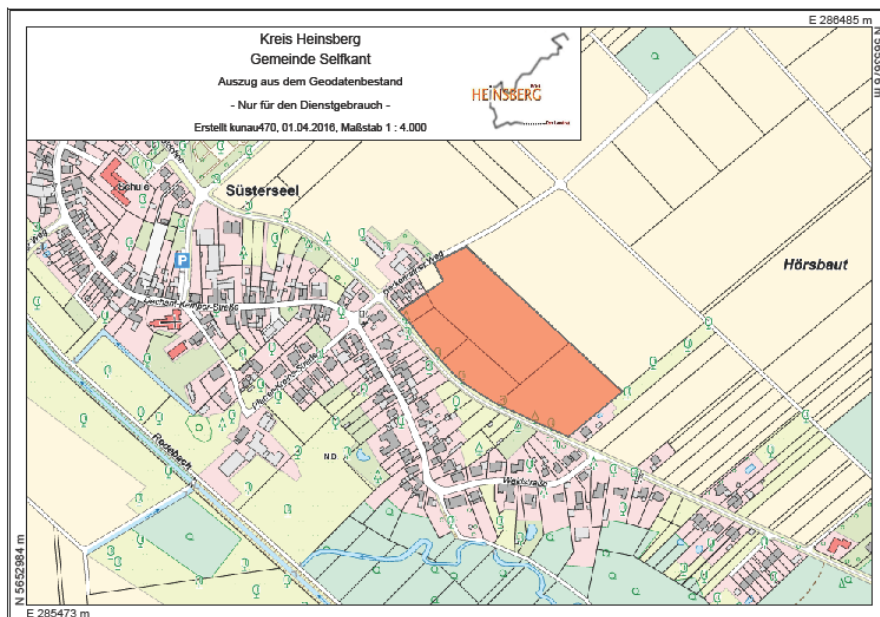
Garagen sind nur innerhalb der vorgegebenen Baugrenze zulässig. Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter ist zugelassen.

**Auf den Flurstücken 268, 281, 290, 291, 298 und 299 sind die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. (§ 4 Abs. 1, Ziffer 4 BauGB NW)**

Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse wird zugelassen. Von diesen Festsetzungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

**Als Bezugspunkt (BP) für die Berechnung der Abstandsflächen von Garagen gilt Ziffer 6 analog.“**

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant den 12. Oktober 2016

Corsten  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey -**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes –**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 29. September 2016 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - beschlossen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29. September 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey - angepasst und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wie folgt geändert:

**„ 4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO**

Im allgemeinen Wohngebiet werden Nebenanlagen, soweit sie nach der BauO NRW anzeige- und genehmigungspflichtig sind, zugelassen.

Garagen sind – auch an der Grenz wand – im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.

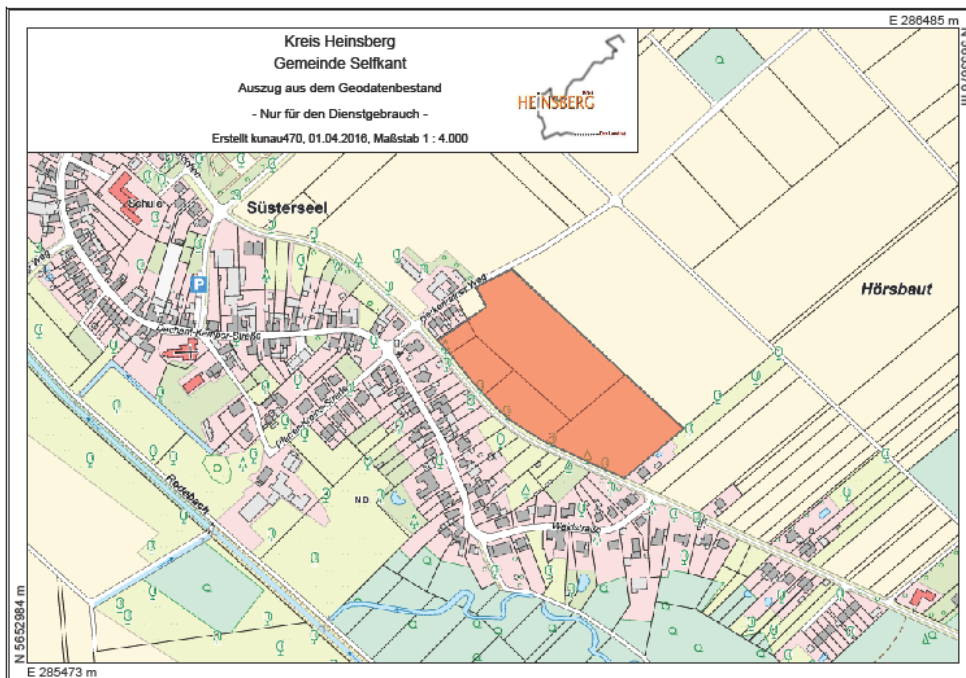
Garagen sind nur innerhalb der vorgegebenen Baugrenze zulässig. Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter ist zugelassen.

***Auf den Flurstücken 268, 281, 290, 291, 298 und 299 sind die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. (§ 4 Abs. 1, Ziffer 4 BauGB NW)***

Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal fünf Meter zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse wird zugelassen. Von diesen Festsetzungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

***Als Bezugspunkt (BP) für die Berechnung der Abstandsflächen von Garagen gilt Ziffer 6 analog.“***

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – nebst geänderten textlichen Festsetzungen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 31. Oktober 2016 bis einschließlich 1. Dezember 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet ([www.o-sp.de/selfkant/](http://www.o-sp.de/selfkant/)) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant den 12. Oktober 2016

Corsten

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die 1. Änderung des**  
**Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld –**  
**mit Bekanntmachungsanordnung vom 12. Oktober 2016**

**I.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 29. September 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld - gefasst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 12. Oktober 2016

Der Bürgermeister  
Corsten

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

### Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Neubaugebiet Süsterseel Hinter Wierwey

Die im Bbauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche, Gemarkung Süsterseel, Flur 6, Flurstücke 306 bis 310 und 312 werden mit der Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und trägt den Namen: „Herkenrather Weg“.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 29.09.2016  
Corsten

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

### Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die im Bbauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche, Gemarkung Tüddern, Flur 2, Flurstück 783 wird mit der Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und trägt den Namen: „Dechant-Schnitzler-Straße“.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 29.09.2016  
Corsten

---

### **Standesamtliche Nachrichten:**

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Frau Helene Cremers,  
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 27;  
sie wurde am 08.10. 80 Jahre alt.

Frau Anna Hermanns,  
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 66;  
sie wurde am 14.10. 80 Jahre alt.

Frau Elfriede Apweiler,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef  
Höngen;  
sie wurde am 16.10. 95 Jahre alt.

Herrn Heinrich Königs,  
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Str. 6;  
er wurde am 19.10. 85 Jahre alt.

Herrn Peter Peters,  
wohnhaft in Süsterseel, Heidestraße 10;  
er wurde am 19.10. 87 Jahre alt.

Herrn Heini Egen,  
wohnhaft in Schalbruch, Zur Landwehr 20;  
er wurde am 19.10. 82 Jahre alt.

Herr Johann Kaumanns,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 51;  
er wurde am 21.10. 85 Jahre alt.

Frau Katharina Wickerath,  
wohnhaft in Höngen, Raiffeisenstraße 9;  
sie wurde am 22.10. 88 Jahre alt.

Herrn Karl Sternasty,  
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 7;  
er wird am 24.10. 80 Jahre alt.

Herrn Johann Jansen,  
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 12;  
er wird am 25.10. 90 Jahre alt.

Herrn Willy Geilen,  
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 9;  
er wird am 25.10. 91 Jahre alt.

Herrn Hubert Schmitz,  
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 1;  
er wird am 25.10. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Douven,  
wohnhaft Höngen, Heerstraße 74;  
er wird am 27.10. 81 Jahre alt.

Frau Agnes Hausmanns,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wird am 27.10. 93 Jahre alt.

Herrn Johann Reiners,  
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 40;  
er wird am 27.10. 83 Jahre alt.

Frau Agnes Rouers,  
wohnhaft in Millen-Bruch, De-Plevitz-Str. 40;  
sie wird am 27.10. 80 Jahre alt.

Frau Josefina Kaumanns,  
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 51;  
sie wird am 29.10. 84 Jahre alt.

---

### Sammlung für St. Martin und Nikolaus im Ort Wehr

In der 2. Oktoberhälfte sammelt die St. Severinus Schützenbruderschaft im Ort Wehr für St. Martin und für die Nikolausfeier.

Der St. Martinsumzug findet am 7. November 2016 um 18.30 Uhr ab Kirchplatz Wehr statt.

Die Nikolausfeier findet am 4. Dezember 2016 um 16.00 Uhr in der Pfarrkirche Wehr statt.

---

### St. Martinsumzug in Tüddern

Am 11. November 2016 findet wieder der alljährliche St. Martinsumzug in Tüddern statt. Wie jedes Jahr beginnt dieser um 18.30 Uhr in der Kirche St. Gertrud und es folgt die Mantelteilung am Kriegerdenkmal und das Martinsfeuer. Die Tütenausgabe findet in diesem Jahr am Feuerwehrgerätehaus statt. Am Anschluss sind alle ganz herzlich zu einem kleinen Umtrunk eingeladen.

Die Sammeltermine für St. Martin sind in diesem Jahr in der Zeit vom 23. – 30. Oktober 2016.

---

### Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

05.11. Konzert der musizierenden Dorfvereine Schalbruch, Bürgerhaus Schalbruch, 19.00 Uhr

07.11. St. Martin in Wehr, ab Kirchplatz, 18.30 Uhr

10.11. Sankt Martin in Millen, Kirche Millen, 18.00 Uhr

11.11. Sankt Marin in Tüddern, ab Kirche Tüddern, 18.30 Uhr

11.11. Sankt Martin in Schalbruch, ab Kriegerdenkmal Schalbruch, 19.00 Uhr

11.11. Sankt Martin in Saeffelen und Höngen, ab Kirche Saeffelen und ab Kirche Höngen, 17.30 Uhr

12.11. Sankt Martin in Havert, ab Kirche Havert, 19.00 Uhr

12.11. Konzert der musizierenden Dorfvereine Saeffelen, Pfarrkirche St. Luzia Saeffelen, 19.30 Uhr

13.11. Basar in Schalbruch, Bürgerhaus Schalbruch

17.11. Informationsabend für die Eltern der Kinder des kommenden fünften Schuljahres in der Gesamtschule Gangelt-Selfkant, Mensa Standort Höngen, 19.00 Uhr

19.11. Kindersachenflohmarkt in der Westzipfelschule Saeffeln, von 11.00 – 14.00 Uhr

20.11. Basar der Missionsgruppe Saeffelen, Pfarrheim Saeffelen, **14.30 Uhr**

26.11. Tag der offenen Tür in der Gesamtschule Gangelt-Selfkant, Standort Höngen, 9.30 – 12.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite [www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an [info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de) zu tun.



### **Kindersachenflohmarkt in der Westzipfelschule Saeffelen**

Am Samstag, 19. November 2016, findet in der Westzipfelschule im Schulteil Saeffelen von 11.00 - 14.00 Uhr ein Kindersachenflohmarkt statt. Angeboten wird hier alles, was Kinderherzen höher schlagen lässt. In der reichhaltig bestückten Cafeteria ist für das leibliche Wohl der großen und kleinen Gäste bestens gesorgt. Der Erlös der Cafeteria kommt dem Förderverein der Westzipfelschule zugute.

### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.**

### **Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes**

*montags:*

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und

14.00 Uhr – 16.00 Uhr

*dienstags:*

8.00 – 12.00 Uhr

*mittwochs:*

**geschlossen**

*donnerstags:*

8.00 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.30 Uhr

*freitags:*

8.00 – 12.00 Uhr

### **Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

**[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)**

**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

**[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)**

### **Sprechstunden des Jugendamtes**

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

### **Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

### **Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.